



# Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2018	Ausgegeben zu Erfurt, den 23. April 2018	Nr. 3
	Inhalt	Seite
10.04.2018	Siebtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Blindengeldgesetzes .....	69
10.04.2018	Gesetz über die Regulierungskammer des Freistaats Thüringen .....	72
10.04.2018	Gesetz zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden .....	74
10.04.2018	Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den Mitteleuropäischen Rundfunk zum Zwecke der Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG .....	81
29.03.2018	Thüringer Verordnung zur Änderung von Vorschriften auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung und zur Aufhebung der Thüringer Rindfleischetikettierungsverordnung .....	84
03.04.2018	Neunte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz .....	92
19.03.2018	Fünfte Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Thüringer Abgeordnetengesetz .....	92
10.04.2018	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zur dritten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (3. DIBt-Änderungsabkommen) .....	95

• Für Abonnenten liegt dieser Ausgabe das Inhaltsverzeichnis 2017 bei. •

## Siebtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Blindengeldgesetzes Vom 10. April 2018

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Thüringer Blindengeldgesetz in der Fassung vom 7. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2016 (GVBl. S. 519), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Thüringer Gesetz über das Sinnesbehindertengeld (Thüringer Sinnesbehindertengeldgesetz -ThürSinn-bGG-)"

2. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1  
Anspruchsberechtigte Personen,  
Begriffsbestimmungen

(1) Menschen mit Sinnesbehinderungen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 30 Abs. 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in Thüringen haben, erhalten zum Ausgleich von durch diese Sinnesbehinderungen bedingten Mehraufwendungen Sinnesbehindertengeld ohne Anrechnung von Einkommen und Vermögen.

(2) Sinnesbehindertengeld erhalten auch Menschen mit Sinnesbehinderungen, die sich in stationären Einrichtungen im übrigen Geltungsbereich des Grundge-

setzes aufhalten, wenn sie zurzeit der Aufnahme in die Einrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen hatten und am Ort der Einrichtung keinen Anspruch auf Sinnesbehindertengeld nach den dortigen landesrechtlichen Vorschriften haben.

(3) Sinnesbehindertengeld erhalten auch Menschen mit Sinnesbehinderungen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Thüringen haben, soweit sie nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1, L 200 vom 7.6.2004, S. 1, L 204 vom 4.8.2007, S. 30, L 213 vom 12.8.2015, S. 65) in der jeweils geltenden Fassung anspruchsberechtigt sind.

(4) Sinnesbehindert im Sinne dieses Gesetzes sind blinde, gehörlose und taubblinde Menschen.

(5) Blind im Sinne dieses Gesetzes ist, wem das Augenlicht vollständig fehlt. Gleichgestellt sind Personen, deren Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht beidäugig mehr als ein Fünfzigstel beträgt oder bei denen andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzustellen sind.

(6) Gehörlos im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen mit angeborener oder erworbener Taubheit beiderseits oder Menschen mit angeborener oder erworbener an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit beiderseits, so-

weit ihnen aufgrund der Hörbehinderung das Merkzeichen "G" nach Maßgabe der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10. Dezember 2008 (BGBl. IS. 2412) in der jeweils geltenden Fassung zuerkannt worden ist.

(7) Taubblind im Sinne dieses Gesetzes ist, bei wem wegen einer Störung der Hörfunktion ein Grad der Behinderung von mindestens 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens ein Grad der Behinderung von 100 anerkannt ist.

(8) Ausländer können Leistungen nach diesem Gesetz nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben."

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort "Blindengeldes" durch das Wort "Sinnesbehindertengeldes" ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung wird das Wort "Blindengeld" durch das Wort "Sinnesbehindertengeld" ersetzt.

bb) Nummer 1 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.

c) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

"(2) Gehörlose Menschen erhalten ab dem 1. Juli 2017 ein Sinnesbehindertengeld in Höhe von 100 Euro monatlich."

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Einleitung werden nach dem Wort "Blinde" die Worte "und gehörlose" eingefügt und das Wort "Blindengeld" durch das Wort "Sinnesbehindertengeld" ersetzt.

bbb) Nummer 1 wird aufgehoben.

ccc) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.

bb) In Satz 2 wird das Wort "Blindengeld" durch das Wort "Sinnesbehindertengeld" ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Einleitung werden nach dem Wort "Blinde" die Worte "und gehörlose" eingefügt und das Wort "Blindengeld" durch das Wort "Sinnesbehindertengeld" ersetzt.

bbb) Nummer 1 wird aufgehoben.

ccc) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.

bb) In Satz 2 wird das Wort "Blindengeld" durch das Wort "Sinnesbehindertengeld" ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Blindheit" ein Komma und das Wort "Gehörlosigkeit" eingefügt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Entsprechendes gilt:

1. für Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, die wegen Blindheit, Gehörlosigkeit oder Taubblindheit gewährt werden, oder
2. für Leistungen wegen Blindheit, Gehörlosigkeit oder Taubblindheit nach ausländischen Rechtsvorschriften."

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "blinde" ein Komma und das Wort "gehörlose" sowie nach dem Wort "Blindheit" ein Komma und das Wort "Gehörlosigkeit" eingefügt und das Wort "Blindengeld" durch das Wort "Sinnesbehindertengeld" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Blindheit" ein Komma und das Wort "Gehörlosigkeit" eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung des Satzes 1 wird das Wort "Blindengeld" durch das Wort "Sinnesbehindertengeld" ersetzt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe a wird aufgehoben.

bbb) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben a und b.

cc) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe a wird aufgehoben.

bbb) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben a und b.

- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort "blinde" ein Komma und das Wort "gehörlose" eingefügt sowie das Wort "Blindengeld" durch das Wort "Sinnesbehindertengeld" und das Wort "Blindengeldes" durch das Wort "Sinnesbehindertengeldes" ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort "Blindengeldes" durch das Wort "Sinnesbehindertengeldes" ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden jeweils das Wort "Blindengeld" durch das Wort "Sinnesbehindertengeld" ersetzt sowie nach dem Wort "blinde" ein Komma und das Wort "gehörlose" eingefügt.
- c) In Absatz 2 werden das Wort "Blindengeld" durch das Wort "Sinnesbehindertengeld" und das Wort "Blindengeldes" durch das Wort "Sinnesbehindertengeldes" ersetzt.
7. In § 6 Abs. 1 und 2 Satz 3 wird jeweils das Wort "Blindengeld" durch das Wort "Sinnesbehindertengeld" ersetzt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort "Blindengeld" durch die Worte "das Sinnesbehindertengeld" ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort "Blindengeldes" durch das Wort "Sinnesbehindertengeldes" ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort "Blindengeld" durch das Wort "Sinnesbehindertengeld" ersetzt.
9. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:
- "§ 8 a  
Mehrbelastungsausgleich
- Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten vom Land zum Ausgleich der durch den Vollzug dieses Gesetzes hinsichtlich des Sinnesbehindertengeldes für gehörlose Menschen entstehenden Mehrbelastungen im Sinne des § 23 Abs. 5 Satz 1 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10) in der jeweils geltenden Fassung eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 42,18 Euro je Antrag auf Sinnesbehindertengeld für gehörlose Menschen, die entsprechend § 8 Abs. 3 zu erstatten ist."
10. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort "Blindengeld" durch das Wort "Sinnesbehindertengeld" ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe "§ 69 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch" durch die Angabe "§ 152 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort "Blindengeld" durch das Wort "Sinnesbehindertengeld" ersetzt.
- bb) Folgende Sätze werden angefügt:
- "Abweichend von den Sätzen 1 und 2 wird Sinnesbehindertengeld nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ab dem 1. Juli 2016 geleistet, wenn ein früherer Antrag auf Gewährung des Sinnesbehindertengeldes für taubblinde Menschen vor dem Inkrafttreten des Siebten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Blindengeldgesetzes abgelehnt worden ist und der neue Antrag innerhalb von drei Kalendermonaten nach Ablauf des Kalendermonats gestellt wird, in welchem das Siebte Gesetz zur Änderung des Thüringer Blindengeldgesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet worden ist; frühestens jedoch von Beginn des Monats an, in dem die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 1 Abs. 7 erfüllt sind. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 wird Sinnesbehindertengeld nach § 2 Abs. 2 ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Siebten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Blindengeldgesetzes geleistet, wenn der Antrag auf Gewährung des Sinnesbehindertengeldes für gehörlose Menschen innerhalb von drei Kalendermonaten nach Ablauf des Kalendermonats gestellt wird, in welchem das Siebte Gesetz zur Änderung des Thüringer Blindengeldgesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet worden ist; frühestens jedoch von Beginn des Monats an, in dem die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind."
- c) In Absatz 3 wird das Wort "Blindengeldes" durch das Wort "Sinnesbehindertengeldes" ersetzt."
11. In § 10 werden das Wort "Blindengeld" durch das Wort "Sinnesbehindertengeld" und das Wort "Blindengeldes" durch das Wort "Sinnesbehindertengeldes" ersetzt.
12. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- "Leben blinde Menschen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet und vor dem 1. Januar 2008 bereits Blindengeld erhalten haben, sowie Berechtigte, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet und einen Antrag auf Blindengeld vor dem 1. Januar 2008 gestellt haben, in einer stationären Einrichtung, so beträgt das Sinnesbehindertengeld bei Vorliegen der Voraussetzungen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres 150 Euro monatlich."

bb) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 2 Abs. 2 Satz 1" durch die Verweisung "§ 2 Abs. 3 Satz 1" ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Erhalten blinde Menschen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet und vor dem 1. Januar 2008 bereits Blindengeld erhalten haben, sowie Berechtigte, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet und einen Antrag auf Blindengeld vor dem 1. Januar 2008 gestellt haben, Leistungen der häuslichen

Pflege nach den §§ 36 bis 38 SGB XI, der teilstationären Pflege nach § 41 SGB XI oder der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI, so beträgt das Sinnesbehindertengeld bei Vorliegen der Voraussetzungen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres bei dem Pflegegrad 2 238 Euro monatlich und bei den Pflegegraden 3 bis 5 jeweils 218 Euro monatlich."

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft.

Erfurt, den 10. April 2018  
Der Präsident des Landtags  
Carius

## Gesetz über die Regulierungskammer des Freistaats Thüringen\* Vom 10. April 2018

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

Errichtung und Aufgaben der Regulierungskammer

Für den Vollzug der Aufgaben der Landesregulierungsbehörde gemäß § 54 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), wird bei dem für Energie zuständigen Ministerium die "Regulierungskammer des Freistaats Thüringen" errichtet.

### § 2

Unabhängigkeit der Regulierungskammer

(1) Die Regulierungskammer sowie deren Mitglieder üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze unabhängig, insbesondere von allen politischen Stellen, und in eigener Verantwortung aus.

(2) Die Regulierungskammer und deren Mitglieder üben ihre Tätigkeit unparteiisch und unabhängig von Marktinteressen aus. Der Regulierungskammer und deren Mitgliedern ist es untersagt:

1. bei der Wahrnehmung ihrer Regulierungsaufgaben Weisungen von Regierungsstellen und anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen, insbesondere von Verbänden und Energieversorgungsunternehmen, einzuholen oder entgegenzunehmen und

2. als Organmitglied, Arbeitnehmer oder freiberuflicher Mitarbeiter eines Energieversorgungsunternehmens im Sinne des § 3 Nr. 18 EnWG oder eines Verbands der Energiewirtschaft tätig zu werden.

(3) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder der Regulierungskammer obliegt dem für Energie zuständigen Ministerium. Die Rechtsstellung der Mitglieder der Regulierungskammer darf durch die Dienstaufsicht nicht beeinträchtigt werden.

### § 3

Besetzung der Regulierungskammer

(1) Der für Energie zuständige Minister ernennt das vorsitzende Mitglied und die beisitzenden Mitglieder der Regulierungskammer unter Festsetzung ihrer Amtszeit. Diese müssen die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes besitzen. Sie sollen über Erfahrungen aus dem Bereich der Versorgungswirtschaft oder über Verwaltungserfahrung verfügen. Ein Mitglied der Regulierungskammer muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(2) Bei der Ernennung der Mitglieder der Regulierungskammer ist durch eine gestaffelte Bemessung der Amtszeiten dafür Sorge zu tragen, dass die Amtszeiten der Mitglieder der Regulierungskammer nicht zum selben Zeitpunkt enden.

(3) Die Ernennung des vorsitzenden Mitglieds der Regulierungskammer erfolgt für eine Amtszeit von sieben Jahren. Eine einmalige Verlängerung der Amtszeit um sieben Jahre ist zulässig.

\* Dieses Gesetz dient der Umsetzung von Artikel 35 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55) sowie Artikel 39 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94).